



## **Praxis des Stadtratsbüros im Umgang mit ungültigen parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 8 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates (GO, SGR 151.21)**

### **1. Grundsatz**

**Das Stadtratsbüro entscheidet über die formelle Zulässigkeit parlamentarischer Vorstösse im Sinne der Artikel 40 GO (Motion, Postulat) und 44 GO (Interpellation, kleine Anfrage) (Art. 8 Abs. 2 und 35 GO).**

### **2. Ungültigkeit im Allgemeinen**

Parlamentarische Vorstösse sind ungültig, wenn sie

- nicht in schriftlicher Form erfolgen; Zeichnungen oder Photographien gelten nicht als Schriftform; keine eindeutigen Begehren oder Fragen oder keine Begründung enthalten;
- die falsche Bezeichnung haben;
- unsittliche Inhalte aufweisen,
- keine Gemeindeangelegenheit betreffen.

### **3. Ungültigkeit von Motionen**

Motionen sind ungültig, wenn sie die Formerfordernisse gemäss Ziff. 2 nicht erfüllen oder wenn sie einen Auftrag an den Gemeinderat zum Gegenstand haben, der in dessen ausschliessliche Kompetenz fällt.

### **4. Ungültigkeit von Postulaten**

Postulate sind ungültig, wenn sie die Formerfordernisse gemäss Ziff. 2 nicht erfüllen oder wenn sie vom Gemeinderat etwas Anderes als eine Prüfung oder einen Bericht gemäss Art. 40 Abs. 3 Geschäftsordnung des Stadtrates verlangen.

### **5. Ungültigkeit von Interpellationen / kleinen Anfragen**

Interpellationen oder kleine Anfragen sind ungültig, wenn sie die Formerfordernisse von Ziff. 2 nicht erfüllen oder wenn sie etwas Anderes als Fragen an den Gemeinderat zum Gegenstand haben.

### **6. Verfahren**

Die Vorstösse werden nach ihrem Eingang durch das Ratssekretariat auf ihre formelle Zulässigkeit im Sinne von Ziffer 2-5 geprüft:

- Das Ratssekretariat fasst nach jeder Sitzung die neu eingegangenen Vorstösse in einer Liste zusammen (Art, 35 GO).
- Wird für einen ansonsten korrekten Vorstoss lediglich eine falsche Bezeichnung verwendet, korrigiert das Ratssekretariat den Vorstoss in Absprache mit der/dem/den Erstunterzeichnenden. Wird die neue Bezeichnung bestritten, entscheidet das Stadtratsbüro gemäss Ziffer 1.

Konnte über die Bezeichnung des Vorstosses bis 9.00 Uhr am Montag nach der Stadtratssitzung noch nicht befunden werden, unterbreitet das Ratssekretariat der Stadtkanzlei die Liste mit den neu eingegangenen parlamentarischen Vorstössen ohne

diesen. Das Ratssekretariat reicht eine neue Liste mit dem/den fraglichen Vorstoss (Vorstössen) mit der/den beschlossenen Bezeichnung(en) innert Wochenfrist nach.

- Auch wenn der Antrag eines Postulats als Handlungsauftrag formuliert ist (vorstehend Ziffer 4), behandelt der Gemeinderat dieses als Prüfungsauftrag, respektive als Auftrag zur Berichterstattung gemäss Art. 40 Abs. 3.

Das Gleiche gilt sinngemäss für Interpellationen, die etwas Anderes zum Gegenstand haben als Fragen.

- Motionen mit Handlungsaufträgen an den Gemeinderat zu Fragen, die offensichtlich in dessen alleinige Kompetenz fallen (vorstehend Ziffer 3) und andere Vorstösse, welche offensichtlich keine Gemeindeangelegenheit betreffen, unterbreitet das Ratssekretariat dem Stadtratsbüro zum Entscheid über die formelle Zulässigkeit.
- Vorstösse mit unsittlichem Inhalt werden zurückgewiesen.

Die übrigen Vorstösse gehen an die Stadtkanzlei zur Übersetzung, Zuordnung der Geschäftsnummer sowie an den Gemeinderat zwecks Zuweisung an die zuständige(n) Direktion(en). Kopien der mit den entsprechenden Angaben ergänzten Vorstösse werden dem Ratssekretariat zur Vervollständigung der Liste der neu eingegangenen parlamentarischen Vorstösse zugestellt, damit dieses sie dem Stadtrat und den Medien zur Kenntnis bringen kann (Art. 35).

Stösst die zuständige Direktion im Zuge der Weiterbearbeitung der Vorstösse auf Unzulässigkeitsgründe, so kann sie die Vorstösse jederzeit an das Ratssekretariat zurückweisen mit begründetem Antrag auf Ungültigkeitserklärung durch das Stadtratsbüro, welches abschliessend entscheidet.

### **Die vorliegenden Richtlinien ersetzen diejenigen vom 26. Mai 2015.**

Biel, 4. September 2018

#### **Namens des Stadtratsbüros**

Die Stadtratspräsidentin:

Die Ratssekretärin:

Ruth Tennenbaum

Regula Klemmer